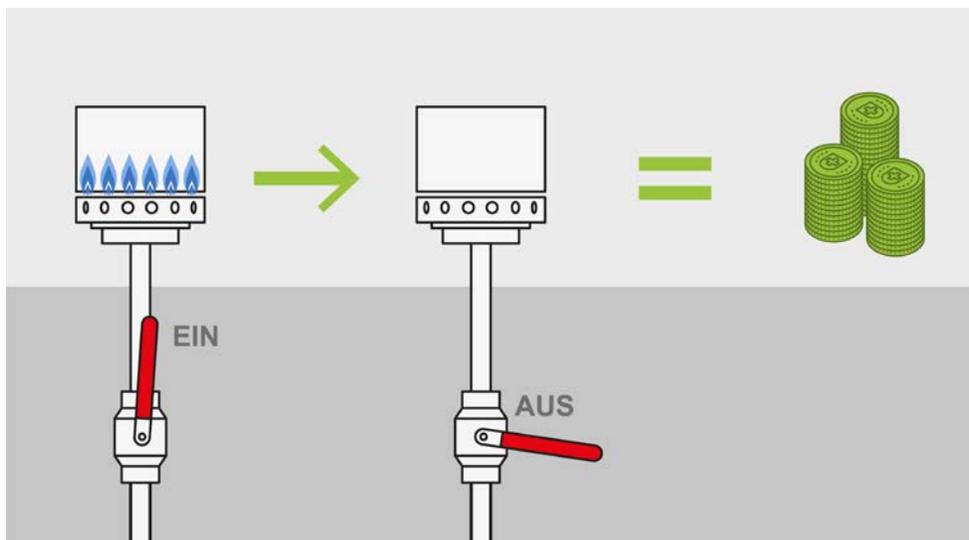




Restwertentschädigung Gas



Das Gasnetz wird im Kanton Basel-Stadt bis im Jahr 2037 schrittweise stillgelegt. Für Gasheizungen und Gasherde, die das Ende ihrer Lebensdauer zum Zeitpunkt der Gasnetzstilllegung noch nicht erreicht haben, werden unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungen ausgerichtet.

Ihren Antrag auf Restwertentschädigung stellen Sie über das Online-Gesuchportal. Über dasselbe Portal wird die Auszahlung abgewickelt.

Haben Sie Fragen? Kontaktieren Sie die kantonale Energieberatung. Das Angebot ist kostenlos.

Inhalt

1. Restwertentschädigung – um was geht es?

1.1	Rechtliche Grundlage	3
1.2	Wer ist von der Gasnetzstilllegung betroffen?	3
1.3	Was ist zu tun?	3
1.4	Beratung	3

2. Entschädigungen und Beiträge

2.1	Grundsätzliche Kriterien für die Entschädigungen und Beiträge	4
2.2	Grundsätzliches zur Höhe der Entschädigungen und Beiträge	5

3. Entschädigungen und Beiträge beantragen

3.1	Gesuchsportal und Fristen	5
-----	---------------------------	---

4. Details zu Entschädigungen und Beiträgen

4.1	Gaszentralheizungen	6
4.2	Installation Mietheizkessel als Übergangslösung	7
4.3	Gaskochherde und Gasbacköfen in Privathaushalten	8
4.4	Elektroinstallationen in Privathaushalten	9
4.5	Industrielle und gewerbliche Anlagen	10
4.6	Elektroinstallationen in Industrie und Gewerbe	10
4.7	Andere gasbetriebene Geräte und Anlagen	11

5. Kontakt

1. Restwertentschädigung – um was geht es?

Das Gasnetz (Niederdruck) wird im Kanton Basel-Stadt im Zuge der Netto-Null-Strategie des Kantons Basel-Stadt bis 2037 schrittweise stillgelegt. Ausführliche Informationen zu diesem Grossprojekt finden Sie auf der Webseite von IWB.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie bei der Stilllegung des Gasnetzes für die angeschlossenen Geräte, die das Ende ihres Lebenszyklus noch nicht erreicht haben, eine Restwertentschädigung.

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Vorgaben für die Restwertentschädigung sind in der «[Verordnung betreffend Entschädigungen und Beiträge aufgrund der Einstellung der Gasversorgung \(VEEG\)](#)» festgehalten.



1.2 Wer ist von der Gasnetzstilllegung betroffen?

- Haushalte mit einer Gaszentralheizung, einem Gaskochherd oder -backofen
- Haushalte mit gasbetriebenen Einzel- und Stockwerkheizungen sowie Brauchwarmwassererwärmern
- Inhaberinnen und Inhaber von gasbetriebenen, industriellen und gewerblichen Anlagen

1.3 Was ist zu tun?

IWB informiert die von der Gasnetzstilllegung Betroffenen **drei bis vier Jahre im Voraus** über die geplante Stilllegung. Das heisst: **Erst wenn Sie von IWB einen Brief mit der Information zum konkreten Gasnetzstilllegungstermin (mit tagesscharfem Datum)** erhalten haben, können Sie einen Antrag auf Restwertentschädigung stellen.

Bis zum Stilllegungstermin bleibt Ihnen Zeit für die Installation von Geräten und Anlagen, die mit erneuerbarer Energie betrieben werden. Für erneuerbar betriebene Heizanlagen gibt es Förderbeiträge (www.bs.ch/förderbeiträge).

1.4 Beratung

IWB und das Amt für Umwelt und Energie beraten Sie gerne. Kontaktieren Sie dazu die jeweiligen Beratungsteams.

Für Geschäftskunden und Industrie:

[IWB Energieberatung](#)





Einen Besprechungstermin im Amt für Umwelt und Energie können Sie online buchen. Einen Vor-Ort-Besuch vereinbaren Sie am besten via E-Mail: energieberatung@bs.ch

2. Entschädigungen und Beiträge

2.1 Grundsätzliche Kriterien für die Entschädigungen und Beiträge

Die folgende Übersicht zeigt Ihnen, unter welchen Voraussetzungen für welche Geräte und Anlagen ein Anspruch auf eine Restwertentschädigung oder auf Beiträge besteht.

Gerät / Anlage	Alter	Anspruch
Gaszentralheizung	älter als 20 Jahre	nein
Gaszentralheizung	jünger als 20 Jahre	ja
Installation, Deinstallation, Rückbau Gaszentralheizung	–	nein
Installation (Miet)heizkessel als Überbrückung zur Fernwärme	–	ja
Gaskochherd/-backofen	älter als 15 Jahre	nein
Gaskochherd/-backofen	jünger als 15 Jahre und vor dem 13. Dezember 2021 installiert	ja
Gaskochherd/-backofen (privat und gewerblich)	nach dem 13. Dezember 2021 installiert	teils
Elektroinstallation für Kochherd/Backofen (privat und gewerblich)	–	ja
Folgearbeiten wegen Elektroinstallation für Kochherd/Backofen (privat und gewerblich)	–	nein

2.2 Grundsätzliches zur Höhe der Entschädigungen und Beiträge

Restwertentschädigungen werden pauschal ausgerichtet. Die Pauschale richtet sich nach dem Preis für vergleichbare Geräte und Anlagen mit derselben Leistung sowie nach dem Alter des Geräts resp. der Anlage (lineare Abschreibung).

Beiträge für notwendige Elektroinstallationen werden für effektiv entstandene Kosten gesprochen.

Details zur Anspruchsberechtigung und zur Höhe der Entschädigungen und Beiträge finden Sie auf den folgenden Seiten.

3. Entschädigungen und Beiträge beantragen

3.1 Gesuchsportal und Fristen

Bitte reichen Sie Ihr Gesuch online über [das Gesuchsportal](#) ein. Das Gesuch muss vollständig sein, um bearbeitet werden zu können.



Das Gesuch muss **spätestens 180 Tage nach der Stilllegung** des Gasnetzes eingereicht werden respektive bei Beitragsgesuchen für die elektrische Verstärkung nach Ausführung der Arbeiten.

4. Details zu Entschädigungen und Beiträgen

Im Folgenden finden Sie Informationen zur Höhe der Entschädigungen und Beiträge und Angaben zum Inhalt Ihres Gesuchs.

4.1 Gaszentralheizungen

Entschädigt wird der Restwert Ihrer Anlage. Der Restwert wird linear berechnet aus dem Basiswert und dem Alter Ihrer Anlage zum Zeitpunkt der Einstellung der Gasversorgung in der betroffenen Liegenschaft. Für Anlagen, die älter sind als 20 Jahre, gibt es keine Entschädigung.

4.1.1 Entschädigungen

Thermische Nennleistung Anlage	Basiswert
5 kW bis 17 kW	Fr. 11'000
18 kW bis 37 kW	Fr. 13'000
38 kW bis 50 kW	Fr. 17'000
51 kW bis 75 kW	Fr. 25'000
76 kW bis 150 kW	Fr. 50'000
> 151 kW	Einzelbeurteilung

4.1.2 Rechnungsbeispiele

- Der Restwert einer 17 Jahre alten 12 kW-Heizung beträgt 1'650 Franken.
- Der Restwert einer 8 Jahre alten 25 kW-Heizung beträgt 7'800 Franken.

4.1.3 Berechnungsformel

Basiswert durch gesamte Lebensdauer (20 Jahre) mal verbleibende Lebensdauer (20 Jahre minus Alter Heizung).

$$\frac{\text{Basiswert}}{\text{Lebensdauer}} \times (\text{verbleibende Lebensdauer}) = \text{Restwert}$$
$$\frac{\text{Fr. 11'000}}{20 \text{ Jahre}} \times (20 - 17 \text{ Jahre}) = \text{Fr. 1'650}$$

4.1.4 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Thermische Nennleistung der Gaszentralheizung in Kilowatt (kW)
- Fabrikat und Typenbezeichnung der Gaszentralheizung
- Datum der Installation der Gaszentralheizung
- Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben von IWB

4.2 Installation Mietheizkessel als Übergangslösung

Mietheizkessel kommen als Überbrückung zum Einsatz, wo eine Gasheizung kurzfristig ersetzt werden muss und ein Anschluss an ein Fern- oder Nahwärmenetz kurz bevorsteht.

4.2.1 Beiträge

Thermische Nennleistung Anlage	Beitrag
Bis 10 kW	Effektive Kosten, max. Fr. 5'000
Bis 30 kW	Effektive Kosten, max. Fr. 8'300
Bis 50 kW	Effektive Kosten, max. Fr. 11'600
70 kW	Effektive Kosten, max. Fr. 13'300
Bis 100 kW	Effektive Kosten, Fr. 15'000
> 100 kW	1/3 der Installationskosten

4.2.2 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Nachweis der Einstellung des Betriebs der bisherigen Gaszentralheizung aus technischen Gründen und des Zeitpunktes der Betriebseinstellung
- Datum des Anschlusses der Liegenschaft an ein Fern- oder Nahwärmenetz gemäss Angaben des zuständigen Netzbetreibers
- Nachweis der Installation eines Mietheizkessels
- Nachweis der effektiven Installationskosten bei einem Heizkessel > 100 kW Nennleistung

Bitte beachten Sie!

Falls Sie sich bei einer Übergangslösung für eine neue, festinstallierte Gaszentralheizung entscheiden und nicht für einen Mietheizkessel, haben Sie ebenfalls Anspruch auf Entschädigung resp. Beiträge. Die Höhe der Entschädigung resp. Beiträge wird im Einzelfall berechnet. Massgebend ist entweder die Restwertentschädigung für Ihre Gaszentralheizung oder die hypothetischen Kosten für eine Kesselmiete. In jedem Fall wird der tiefere der beiden Beträge ausbezahlt.

4.3 Gaskochherde und Gasbacköfen in Privathaushalten

Entschädigt wird der Restwert Ihres Gaskochherds oder Gasbackofens. Der Restwert wird linear berechnet aus dem Basiswert Ihres Herds oder Ofens zum Zeitpunkt der Einstellung der Gasversorgung in der betroffenen Liegenschaft. Für Herde und Öfen, die älter sind als 15 Jahre, gibt es keine Entschädigung. Für Herde und Öfen, die nach dem 13. Dezember 2021 installiert wurden, gibt es eine Teil-Entschädigung.

4.3.1 Entschädigungen

Gerät	Basiswert
Kombiniertes Gaskochgerät (Gasherd und Gasbackofen)	Fr. 2'500
Gasherd	Fr. 1'500

4.3.2 Rechnungsbeispiele

- Der Restwert eines 12 Jahre alten Kombi-Gaskochgeräts beträgt 500 Franken.
- Der Restwert eines 8 Jahre alten Gasherds beträgt 700 Franken.

4.3.3 Berechnungsformel

Basiswert durch gesamte Lebensdauer (15 Jahre) mal verbleibende Lebensdauer (15 Jahre minus Alter Gaskochgerät oder -herd).

$$\frac{\text{Basiswert}}{\text{Lebensdauer}} \times (\text{verbleibende Lebensdauer}) = \text{Restwert}$$
$$\frac{\text{Fr 2'500}}{15 \text{ Jahre}} \times (15 - 12 \text{ Jahre}) = \text{Fr. 500}$$

4.3.4 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Fabrikat und Typenbezeichnung
- Datum der Installation des Geräts
- Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben von IWB

4.4 Elektroinstallationen in Privathaushalten

Die Deinstallation von Gaskochherden und -backöfen und die Umstellung auf elektrisch betriebene Kochherde und Backöfen kann Elektroinstallationen zur Folge haben. Die Kosten für die Elektroinstallationen, die für den Anschluss der neuen Geräte unmittelbar notwendig sind, werden vergütet. Nicht vergütet werden die Kosten für gleichzeitig vorgenommene Sanierungen weiterer Elektroinstallationen.

4.4.1 Beiträge

Gebäude / Wohnung	Beitrag
Einfamilienhaus	Effektive Kosten, max. Fr. 8'600
Mehrfamilienhaus 2 Wohnungen	Effektive Kosten, max. Fr. 16'590
Mehrfamilienhaus 4 Wohnungen	Effektive Kosten, max. Fr. 28'580
Mehrfamilienhaus 6 Wohnungen	Effektive Kosten, max. Fr. 36'670
Mehrfamilienhaus 8 Wohnungen	Effektive Kosten, max. Fr. 48'460
Mehrfamilienhaus 10 Wohnungen	Effektive Kosten, max. Fr. 63'950
Mehrfamilienhaus 12 Wohnungen	Effektive Kosten, max. Fr. 73'540
Mehrfamilienhaus xx Wohnungen	Proportionale Berechnung

4.4.2 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Bescheinigung der Notwendigkeit der Anpassung der Elektroinstallationen durch eine fachkundige Person gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)
- Sicherheitsnachweis gemäss NIV für die bestehende Installation (vor Anpassung der Elektroinstallationen)
- Nachweis der umgesetzten Elektroinstallationen, inkl. Kostennachweis

Bitte beachten Sie!

Der Beitrag kann reduziert werden, wenn die Elektroinstallationen nicht mehr den aktuell geltenden Vorschriften entsprechen.

4.5 Industrielle und gewerbliche Anlagen

Entschädigt wird der Restwert der industriellen oder gewerblichen Anlage. Der Restwert wird linear berechnet auf der Grundlage eines Basiswerts für eine vergleichbare Anlage. Für industrielle und gewerbliche Anlagen, die älter sind als 20 Jahre, gibt es keine Entschädigung. Für industrielle und gewerbliche Anlagen, die nach dem 13. Dezember 2021 installiert wurden, gibt es eine Teil-Entschädigung.

4.5.1 Entschädigungen

Gerät	Basiswert
Art und Leistung der Anlage	Vergleichbare Anlage

4.5.2 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung der betroffenen Anlage und deren Leistung in kW
- Datum der Installation der Anlage
- Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben von IWB
- Begründung, weshalb der Betrieb der Anlage mit Flaschengas nicht möglich oder nicht zumutbar ist

4.6 Elektroinstallationen in Industrie und Gewerbe

Die Deinstallation von industriellen und gewerblichen Anlagen und die Umstellung auf elektrische Geräte kann Elektroinstallationen zur Folge haben. Die Kosten für die Elektroinstallationen, die für den Anschluss der neuen Geräte unmittelbar notwendig sind, werden vergütet. Nicht vergütet werden die Kosten für gleichzeitig vorgenommene Sanierungen weiterer Elektroinstallationen.

4.6.1 Beiträge

Gebäude	Beitrag
Elektroinstallation	Effektive Kosten, max. Fr. 37'000

4.6.2 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Bescheinigung der Notwendigkeit der Anpassung der Elektroinstallationen durch eine fachkundige Person gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)
- Sicherheitsnachweis gemäss NIV für die bestehende Installation (vor Anpassung der Elektroinstallationen)
- Nachweis der umgesetzten Elektroinstallationen, inkl. Kostennachweis

Bitte beachten Sie!

Der Beitrag kann reduziert werden, wenn die Elektroinstallationen nicht mehr den aktuell geltenden Vorschriften entsprechen.

4.7 Andere gasbetriebene Geräte und Anlagen

In besonderen Härtefällen werden weitere gasbetriebene Geräte und Anlagen entschädigt, z.B. gasbetriebene Einzel- und Stockwerkheizungen und Geräte zur Brauchwarmwassererwärmung. Bei der Berechnung werden der Zeitpunkt der Anschaffung, die geschätzte verbleibende Lebensdauer zum Zeitpunkt der Gasabstellung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der gesuchstellenden Person berücksichtigt.

4.7.1 Entschädigungen

Gerät	Basiswert
Gemäss Nachweis	Individuell berechnet

4.7.2 Notwendige Angaben

Ihr Gesuch um Entschädigung muss folgende Angaben enthalten:

- Genaue Bezeichnung des betroffenen Geräts oder der betroffenen Anlage
- Datum und Kosten der Installation des Geräts oder der Anlage
- Datum der Einstellung der Gasversorgung für die betroffene Liegenschaft gemäss Angaben von IWB
- Begründung, weshalb die Einstellung der Gasversorgung eine besondere Härte darstellt

5. Kontakt

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
Amt für Umwelt und Energie

Abteilung Energie

Spiegelgasse 15

Postfach, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 08 20

energie@bs.ch

www.bs.ch/ae

Basel, September 2025